

3088 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986)

Eines der Grundanliegen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe war die Ersetzung der Leitungsgewalt des Mannes durch das Partnerschaftsprinzip. Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates nunmehr als Regelfall vorgeschlagene nicht mehr abgabepflichtige Wahl des Familiennamens des Mannes oder des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen ist daher ein wichtiger Schritt, um die Grundsätze von Gleichheit und Partnerschaftlichkeit auf dem Gebiet des Ehwirkungsrechtes zu verwirklichen. Mann und Frau sind dabei berechtigt, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Es soll aber bei dem Grundsatz bleiben, daß mangels Festlegung des Ehenamens durch die Eheschließenden der Familienname des Mannes von Gesetzes wegen gemeinsamer Familienname wird.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seine Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 02 25

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann